

# RS Vwgh 1998/1/30 96/19/0618

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1990/07/03 88/08/0300 2

## Stammrechtssatz

§ 33 Abs 1 VwGG ist nicht nur auf die Fälle der formellen Klagosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt zB auch dann vor, wenn der Beschwerdeführer nach seinem eigenen Vorbringen kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des Gerichtshofes hat (Hinweis B 23.5.1985, 84/08/0080).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996190618.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)